

Die

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Darlehensnehmerin")

bekannt, von der

[XXX]
(die "Darlehensgeberin")

ein Darlehen

in Höhe von

EUR XXX,--
(in Worten: Euro XXX Million)

erhalten zu haben.

Für das Darlehen gelten die folgenden Bedingungen:

1.
Verzinsung

- (1) Das Darlehen ist ab dem Valutierungstag (einschließlich), dem dd. mmm yyyy, mit XXX % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am dd. mmm eines jeden Jahres entrichtet. Erster Zinstermin ist der dd. mmm yyyy für den Zeitraum vom Valutierungstag bis zum dd. mmm yyyy (einschließlich).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Regel 251 (actual/actual).
- (3) Der Zinslauf des Darlehens endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; dies gilt auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB bewirkt wird.

2.
Rückzahlung

- (1) Das Darlehen ist am dd. mmm yyyy zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- (2) Nach Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein zurückzugeben.

3. Zahlungen

Falls eine Zahlung von Kapital oder Zinsen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht der Darlehensgeberin weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu. Als „Geschäftstag“ in diesem Sinne gilt ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System und Banken in Düsseldorf Zahlungen in EUR abwickeln.

4. Kündigung

Ein Kündigungsrecht besteht weder für die Darlehensnehmerin noch für die Darlehensgeberin.

5. Status

- (1) Die Forderungen der Darlehensgeberin oder etwaiger Zessionare gegen die Darlehensnehmerin auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen im Falle der Insolvenz und der Liquidation den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Darlehensnehmerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf das Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin. Die Darlehensnehmerin muss auf ihre Verbindlichkeiten nach diesem Vertrag weder Tilgungs- noch Zinszahlungen leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass das haftende Eigenkapital bzw., bei einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, die Eigenmittel der Darlehensnehmerin oder der Gruppe im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), zu der die Darlehensnehmerin gehört, die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Darlehensnehmerin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten. Die Aufrechnung von Kapital- und Zinsforderungen der Darlehensgeberin oder etwaiger Zessionare aus dem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.
- (2) Nachträglich können die Nachrangigkeit gemäß Absatz (1) nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Ziffer 2. nicht verkürzt sowie die Unkündbarkeit gemäß Ziffer 4. nicht aufgehoben werden. Der Darlehensnehmerin ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals bzw., bei einer Restlaufzeit von weniger als X Jahren, durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesem Darlehensvertrag dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte bestellt werden. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten bestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesem Darlehen.

6.
Aufrechnung

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.

7.
Abtretung

Eine Abtretung der Darlehensforderung ist in einer Summe jederzeit unbegrenzt zulässig. Jede Abtretung ist der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.

8.
Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt dieses Schuldscheins und alle sich aus diesem Darlehen ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, dd. mmm yyyy

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG